

An das  
*Bundesministerium für Innovation  
Mobilität und Infrastruktur*  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [st2@bmimi.gv.at](mailto:st2@bmimi.gv.at)

Wien, am 26. November 2025  
Zl. B,K-743/261125/HA,SP

GZ: 2025-0.716.922

**Betreff: Entwurf einer 36. Novelle der Straßenverkehrsordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Mit der vorliegenden Novelle der StVO (36.) soll das seit Jahren diskutierte automationsunterstützte Zonenzufahrtsmanagement ermöglicht werden. Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes wird diese Maßnahme begrüßt, da sie den Gemeinden ein Instrumentarium in die Hand gibt, mittels dessen ein wesentlicher Beitrag zur Steigerung der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes, der Lebensqualität von Innenstadtbewohnern sowie auch der Attraktivität als Tourismusstandort geleistet werden kann.

Entgegen so manchen kritischen Stimmen ist es mitnichten so, dass Gemeinden von dieser Möglichkeit in großem Umfang Gebrauch machen werden. Vielmehr wird es derartige automationsgestützte Zufahrtskontrollsysteme nur in besonders definierten Bereichen geben und auch nur dort, wo eine Erforderlichkeit gegeben ist. Daraus ergibt sich auch, dass eine automationsunterstützte Zufahrtskontrolle nur in Bereichen mit hohem Nutzungsdruck in Frage kommt. Insgesamt unterliegt die automationsunterstützte Zufahrtskontrolle strengen Rahmenbedingungen sowohl hinsichtlich der Einführung als auch des Betriebs.



Die Überwachung mittels automationsunterstützter Zufahrtskontrolle ist zudem nur bei den taxativ aufgezählten Verboten und Geboten für Fahrzeuglenker von mehrspurigen Fahrzeugen zulässig. Wichtig ist auch darauf hinzuweisen, dass – ebenso entgegen so manchen geäußerten Meinungen – keine Videoüberwachung (Bewegtbilder) stattfinden wird, sondern – wie etwa auch bei der Section-Control oder der punktuellen Geschwindigkeitsmessung – eine Einzelbildaufnahme.

Andererseits sollen mit dieser Novelle neue Regelungen getroffen werden in Bezug auf E-Mopeds. Diese sollen künftig unter den Begriff des Kraftfahrzeuges fallen und daher den kraftfahrrechtlichen Regelungen unterliegen. Für sie gilt daher künftig eine Führerschein-, Helm- und Versicherungspflicht. Änderungen soll es auch für E-Scooter geben (etwa Helmpflicht für Personen unter 16 Jahren). All diese Maßnahmen werden seitens des Österreichischen Gemeindebundes im Sinne einer Steigerung der Verkehrssicherheit ausdrücklich begrüßt.

### **„Tempo 30“ und „punktuelle Geschwindigkeitsmessungen“**

Der Österreichische Gemeindebund nimmt diese Novelle der StVO zum Anlass, auf zwei weitere ganz wesentliche Punkte im Zusammenhang mit der Steigerung der Verkehrssicherheit aufmerksam zu machen.

So wurde im Zuge der 35. StVO-Novelle im vergangenen Jahr gezielt die Möglichkeit geschaffen werden, eine geringere als die gesetzlich erlaubte Höchstgeschwindigkeit (§ 20 Abs. 2 StVO) in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis, etwa vor Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäusern oder Senioreneinrichtungen, auch dann zu verordnen, wenn diese (nur) geeignet ist, die Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen. Eine „Erforderlichkeit“ dieser Maßnahme, die in der Praxis immer wieder für Schwierigkeiten gesorgt hat, wurde bewusst nicht aufgenommen, denn nicht selten scheiterten Geschwindigkeitsbeschränkungen an den Erfordernissen, den Voraussetzungen und der Bürokratie (Sachverständige, Gutachten).

**Nachdem sich nunmehr zeigt, dass Gemeinden auf dem Weg zu derartigen Verordnungen Steine in den Weg gelegt werden – so wird Gemeinden in einigen Bundesländern die Vorlage eines verkehrstechnischen Gutachtens abverlangt mitsamt Begründung der Erforderlichkeit dieser Maßnahme – bedarf es diesbezüglich einer unmissverständlichen Klarstellung.**



Darüber hinaus werden den Gemeinden Steine in den Weg, wenn sie von der ebenso im Zuge der 35. StVO-Novelle geschaffenen Möglichkeit einer automationsunterstützten Geschwindigkeitsüberwachung Gebrauch machen wollen.

Damit Gemeinden ohne Gemeindewachkörper automationsunterstützt Geschwindigkeitsüberwachungen durchführen können, müssen sie hierzu - wie bisher schon Gemeinden mit Gemeindewachkörper - von den jeweiligen Ländern ermächtigt werden.

An sich ist die Bestimmung, die es den Ländern ermöglicht, die Aufgabe der Geschwindigkeitskontrolle („punktuelle Geschwindigkeitsmessung“ nach § 98b StVO) den Gemeinden zu übertragen, einfach gehalten. Auch sind die Voraussetzungen bzw. Kriterien, unter denen die Gemeinden mit einer Übertragung rechnen können, klar und verständlich.

Gemäß § 94c Abs. 3, 3. Satz StVO kann einer Gemeinde ohne Gemeindewachkörper diese Aufgabe hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit (z.B. bei vermehrtem Unfallgeschehen oder zum Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer) erforderlich ist.

Nun sind aber einzelne Länder hergegangen und haben Kriterienkataloge erarbeitet, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und deren Kriterien von den Gemeinden kaum erfüllbar sind.

Wie eine Untersuchung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) ergeben hat, ereignen sich fast zwei Drittel (63%) aller Verkehrsunfälle im Ortsgebiet. Auf diese Unfälle sind 60% aller Verletzten und 26% aller getöteten Personen zurückzuführen. Zwar ereignen sich nicht alle Unfälle auf Gemeindestraßen, aber immerhin entfallen noch 44% aller Unfälle auf diese Straßen und wiederum 41% aller Verletzten und 21% aller Getöteten.

**Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher eindringlich, entsprechende Klarstellungen vorzunehmen, damit den Gemeinden diese Möglichkeit nicht nur in der rechtlichen Theorie, sondern auch in der täglichen Praxis offensteht. Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes sollte die automationsunterstützte Geschwindigkeitsmessung ohnedies nicht von einer Übertragung der Länder abhängig sein, sondern zu einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs (§ 94d StVO) erklärt werden.**





Österreichischer  
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Alle Landesgeschäftsführer  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel

